

Inhaltsverzeichnis

Flächennutzungsplanänderung zum Bebauungsplan Güsten Nr. 10 „Repowering Wind“; Stadt Jülich

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB	1
1 Gemeinde Niederzier mit Schreiben vom 03.01.2020	1
2 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr mit Schreiben 06.01.2020	1
3 Deutsche Telekom Technik GmbH mit Schreiben vom 07.01.2020	2
3.1 Lageplan 1:2500	3
3.2 Lagepläne 1:1000	4
4 Evonik Technology & Infrastructure GmbH – Fernleitungsauskunft mit E-Mail vom 07.01.2020	10
5 Straßen NRW Regionalniederlassung Vile-Eifel mit Schreiben vom 07.01.2020	10
6 Amprion GmbH E-Mail vom 09.01.2020	11
7 Westnetz mit Schreiben vom 13.01.2020	11
8 Bezirksregierung Köln Dezernat 54 – Gewässerentwicklung und Hochwasserschutz mit E-Mail vom 14.01.2020	11
9 PLEDOC mit Schreiben vom 15.01.2020	12
10 Bezirksregierung Arnsberg mit Schreiben vom 16.01.2020	12
11 Thyssengas mit Schreiben vom 17.01.2020	13
12 Erft Verband mit Schreiben vom 17.01.2020	14
12.1 Anlage Übersichtspläne	15
13 Gelsenwasser mit Schreiben vom 20.01.2020	16
14 Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen Kreisstelle Düren mit Schreiben vom 20.01.2020	16
15 Regionetz GmbH mit Schreiben vom 23.01.2020	16
16 Wasserverband Eifel- Rur mit Schreiben vom 23.01.2020	17
17 RWE Power AG mit Schreiben vom 29.01.2020	17
18 Vodafone NRW GmbH mit Schreiben vom 31.01.2020	17
19 Gemeinde Titz mit Schreiben vom 03.02.2020	18
20 Industrie- und Handelskammer Aachen mit Schreiben vom 03.02.2020	20
21 Geologischer Dienst NRW mit Schreiben mit 05.02.2020	21
22 Kreis Düren mit Schreiben vom 05.02.2020	25
23 LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland mit Schrieben vom 07.02.2020	28

Flächennutzungsplanänderung zum Bebauungsplan Güsten Nr. 10 „Repowering Wind“; Stadt Jülich

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB		
Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
1 Gemeinde Niederzier mit Schreiben vom 03.01.2020		
Gegen das o.g. Bauleitplanverfahren bestehen seitens der Gemeinde Niederzier keine Bedenken.	Es werden weder Bedenken noch Anregungen vorgetragen.	<ol style="list-style-type: none"> 1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Jülich, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen. 2. Der Rat der Stadt Jülich beschließt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.
2 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr mit Schreiben 06.01.2020		
<p>die Bundeswehr unterstützt den Ausbau erneuerbarer Energien, soweit militärische Belange dem nicht entgegenstehen.</p> <p>Windenergieanlagen können grundsätzlich militärische Interessen, zum Beispiel militärische Richtfunkstrecken oder den militärischen Luftverkehr, berühren oder beeinträchtigen.</p> <p>Die von Ihnen im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung zum Bebauungsplan Güsten Nr. 10 „Repowering Wind“ der Stadt Jülich, für die Repowering von Windenergieanlagen im Stadtgebiet. Die beabsichtigten Maßnahmen befinden sich im:</p> <ul style="list-style-type: none"> – dem Zuständigkeitsbereich des militärischen Flugplatzes von Geilenkirchen und – im Bereich militärischer Richtfunkstrecken. <p>Die Belange der Bundeswehr werden somit berührt.</p> <p>In welchem Umfange die Belange der Bundeswehr betroffen sind, kann ich erst feststellen, wenn mir die entsprechenden Daten über die Anzahl, den Typus, die Nabenhöhe, den Rotordurchmesser, die Höhe über Grund, die Höhe über NN</p>	Zum jetzigen Zeitpunkt werden keine Bedenken gegen die Planung erhoben. Eine abschließende Klärung erfolgt im nachgelagerten Genehmigungsverfahren nach BImSchG.	<ol style="list-style-type: none"> 1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Jülich, dem Abwägungsvorschlag der Verwaltung zu folgen. 2. Der Rat der Stadt Jülich folgt dem Abwägungsvorschlag der Verwaltung.

Flächennutzungsplanänderung zum Bebauungsplan Güsten Nr. 10 „Repowering Wind“; Stadt Jülich

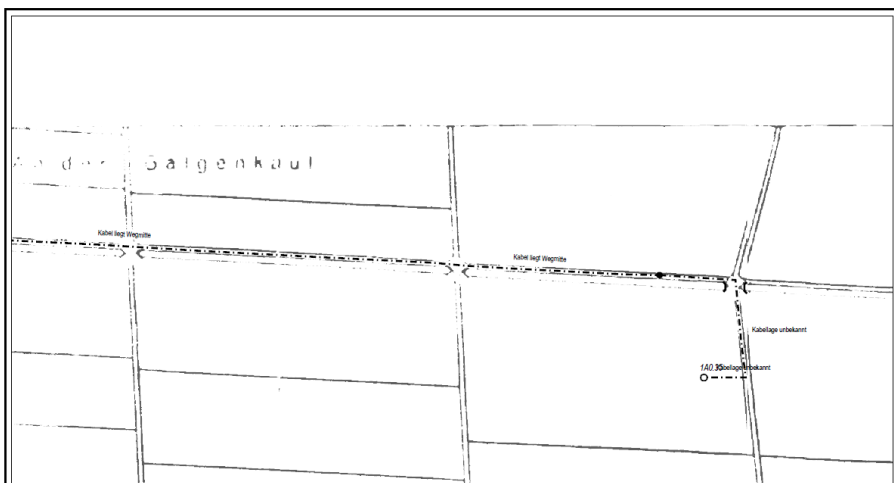
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

<p>und die genauen Koordinaten von Luftfahrthindernissen vorliegen.</p> <p>Nur dann kann ich im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung, in Rücksprache mit meinen zu beteiligenden militärischen Fachdienststellen, eine dezidierte Stellungnahme abgeben.</p> <p>Grundsätzlich ist in den genannten Bereichen die Errichtung von Windenergieanlagen möglich.</p> <p>Es ist jedoch damit zu rechnen, dass es auf Grund der Nähe zu der in den genannten Bereichen verlaufenden militärischen Richtfunkstrecken zu Ablehnungen von Bauanträgen kommen kann.</p> <p>Unter o. a. Az. (III-004-20-BBP) werde ich mich im Rahmen des bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens genauer äußern.</p>		
3 Deutsche Telekom Technik GmbH mit Schreiben vom 07.01.2020		
<p>die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>wir danken für die Information zu der o.g. Maßnahme. Als Anlage fügen wir 1 Satz Bestandspläne der Telekommunikationsanlagen der Deutschen Telekom Technik GmbH bei. Die beigegefügteten Anlagen sind nur für die Planungszwecke bestimmt.</p> <p>Gegen die Durchführung Ihres Bauvorhabens bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Wir beabsichtigen von unserer Seite aus keine Mitverlegung.</p> <p>Bitte beachten Sie bei Tiefbauarbeiten, dass auf dem besagten Abschnitt Kabel- und Rohranlagen verlegt sind.</p> <p>Bei Arbeiten in der Nähe von unterirdischen Telekommunikationsanlagen ist die Kabelschutzanweisung zu beachten, damit Beschädigungen unserer Anlagen vermieden werden. Freigelegtes Trassenband darf weder entfernt noch verlegt werden, da es als Warnschutz auf das Vorhandensein von Kabeln aufmerksam machen soll.</p>	<p>Grundsätzlich werden keine Bedenken geäußert.</p> <p>Die Leitungen liegen auf der Höhe des Finkelbachs, dieser befindet sich teilweise im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes. Die im Rahmen des Bebauungsplans festgelegten WEA liegen jedoch deutlich außerhalb des Finkelbachs.</p> <p>Aus diesem Grund kann davon ausgegangen werden, dass keine Beeinträchtigungen vorliegen.</p>	<ol style="list-style-type: none">1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Jülich, dem Abwägungsvorschlag der Verwaltung zu folgen.2. Der Rat der Stadt Jülich folgt dem Abwägungsvorschlag der Verwaltung.

Flächennutzungsplanänderung zum Bebauungsplan Güsten Nr. 10 „Repowering Wind“; Stadt Jülich
 Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Der vorgeschriebene Mindestabstand ist einzuhalten.
 Sollte dies wegen örtlicher Gegebenheiten nicht möglich sein, so ist bei Näherungen ein Wärmeschutz bzw. bei Kreuzungen ein mechanischer Schutz zwischen den Kabeln einzubauen.

3.1 Lageplan 1:2500



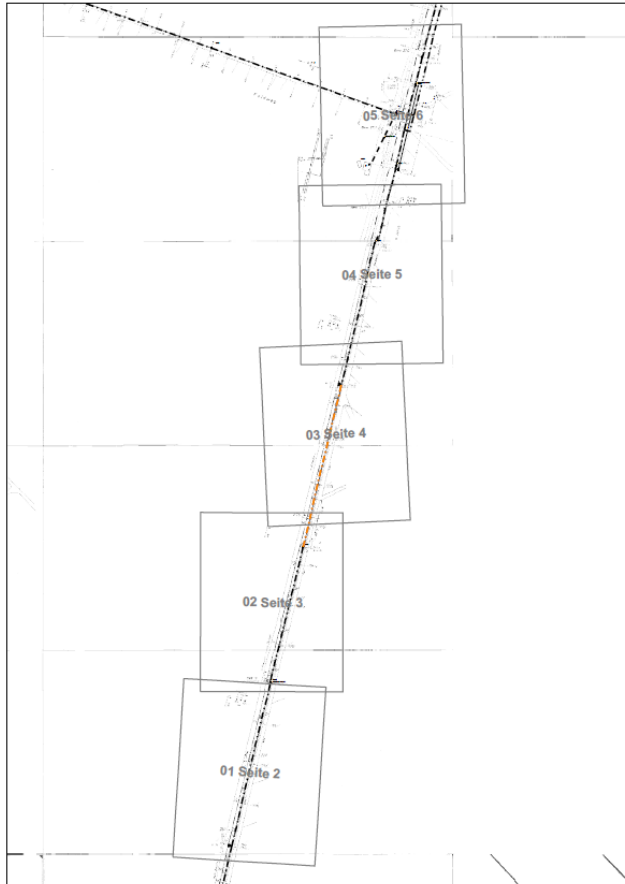
Die Anlage wird zur Kenntnis genommen.

1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Jülich, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.
2. Der Rat der Stadt Jülich beschließt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.

AT/Vh-Bez.: Kein aktiver Auftrag		AsB		1	
AT/Vh-Nr.: Kein aktiver Auftrag		VsB			
TI NL West		Name		Sicht Lageplan	
PTI Aachen		Name		Maßstab 1:2500	
ONB Titz		Datum		Blatt 1	
Bemerkung:		Michael Andrzejewski CCN			
		07.01.2020			

Flächennutzungsplanänderung zum Bebauungsplan Güsten Nr. 10 „Repowering Wind“; Stadt Jülich
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

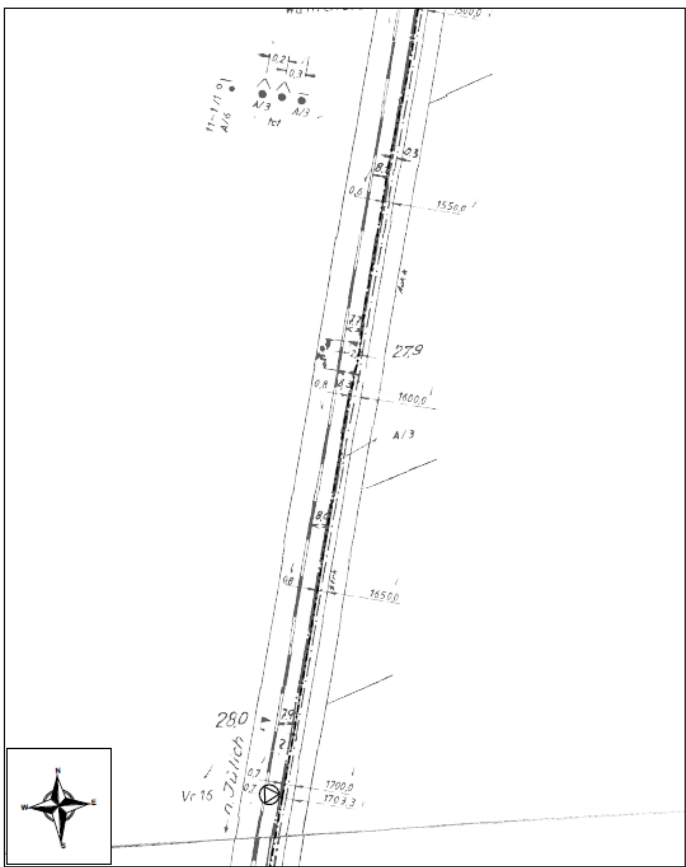
3.2 Lagepläne 1:1000



Die Anlagen werden zur Kenntnis genommen.

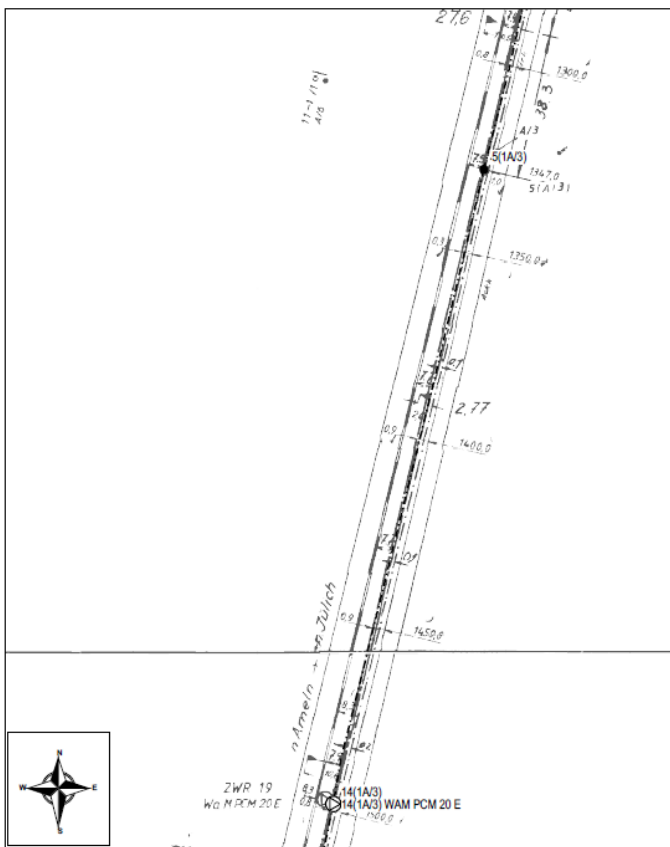
1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Jülich, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.
2. Der Rat der Stadt Jülich beschließt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.

Flächennutzungsplanänderung zum Bebauungsplan Güsten Nr. 10 „Repowering Wind“; Stadt Jülich
 Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB



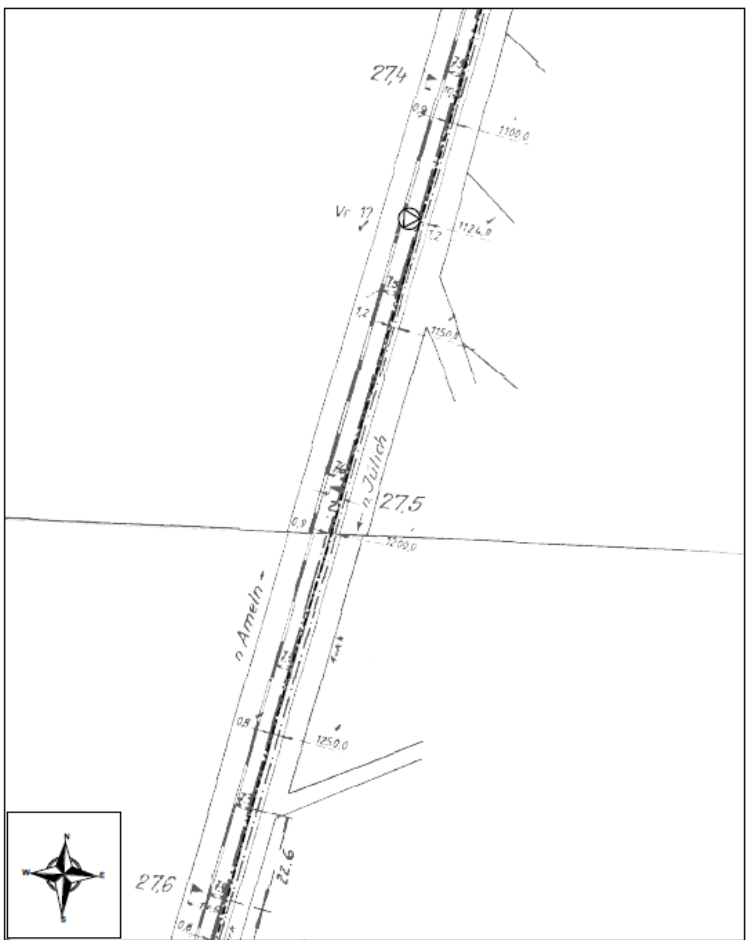
AT/Vh-Bez.:	Kein aktiver Auftrag		AT/Vh-Nr.:	Kein aktiver Auftrag	
TI NL	West				
PTI	Aachen				
ONE	Titz				
Bemerkung:	AsB	1	Sicht	Lageplan	
	VsB		Name	1:1000	
			Name	Michael Anorzjewski	
			CCN1	Maßstab	
	Datum	07.01.2020	Blatt	2	

Flächennutzungsplanänderung zum Bebauungsplan Güsten Nr. 10 „Repowering Wind“; Stadt Jülich
 Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB



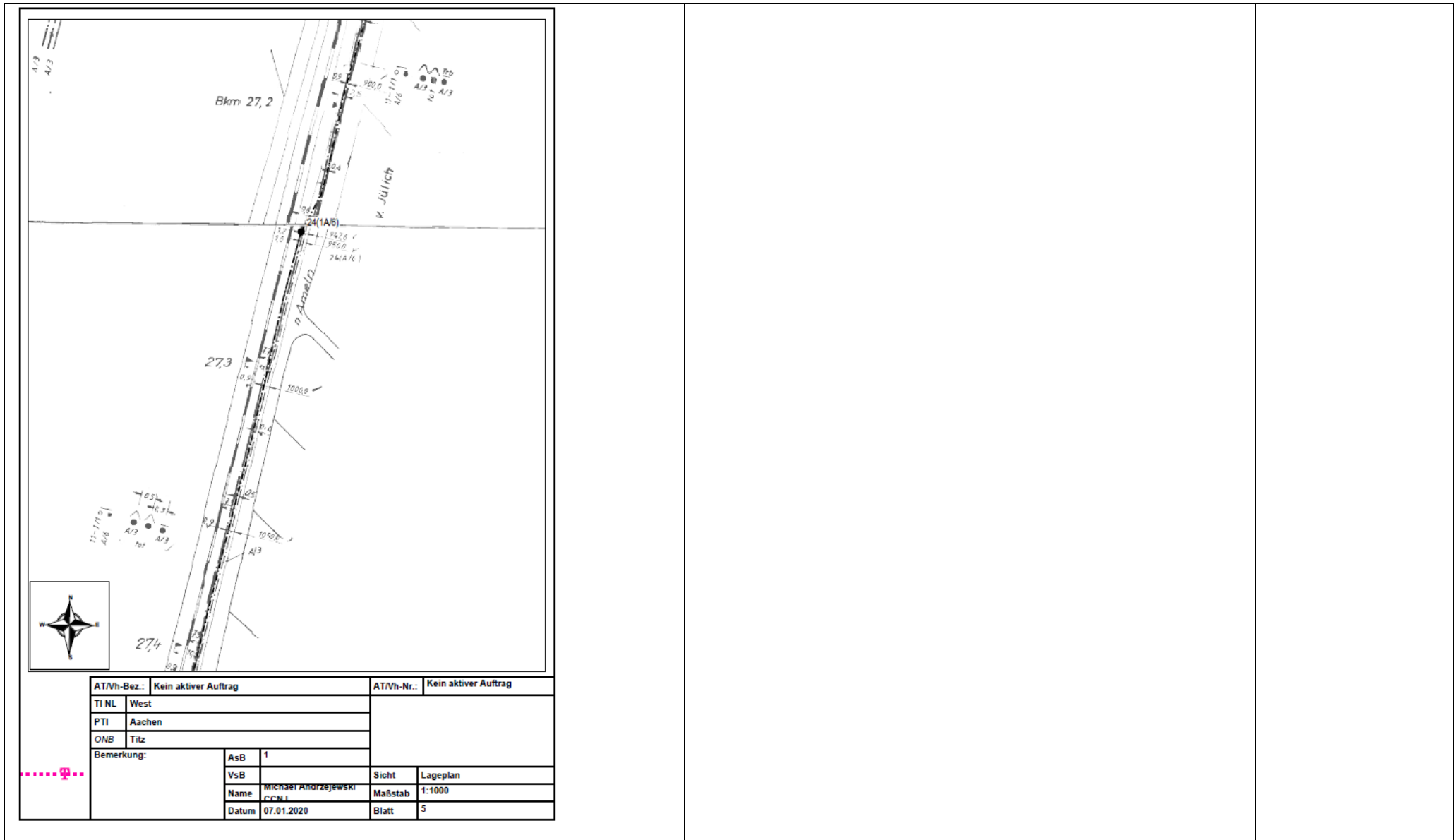
AT/Vh-Bez.:	Kein aktiver Auftrag		AT/Vh-Nr.:	Kein aktiver Auftrag	
TI NL	West				
PTI	Aachen				
ONB	Titz				
Bemerkung:	AsB	1	Sicht	Lageplan	
	VsB		Name	Maßstab	1:1000
			Name	CCN I	
	Datum	07.01.2020	Blatt	3	

Flächennutzungsplanänderung zum Bebauungsplan Güsten Nr. 10 „Repowering Wind“; Stadt Jülich
 Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB



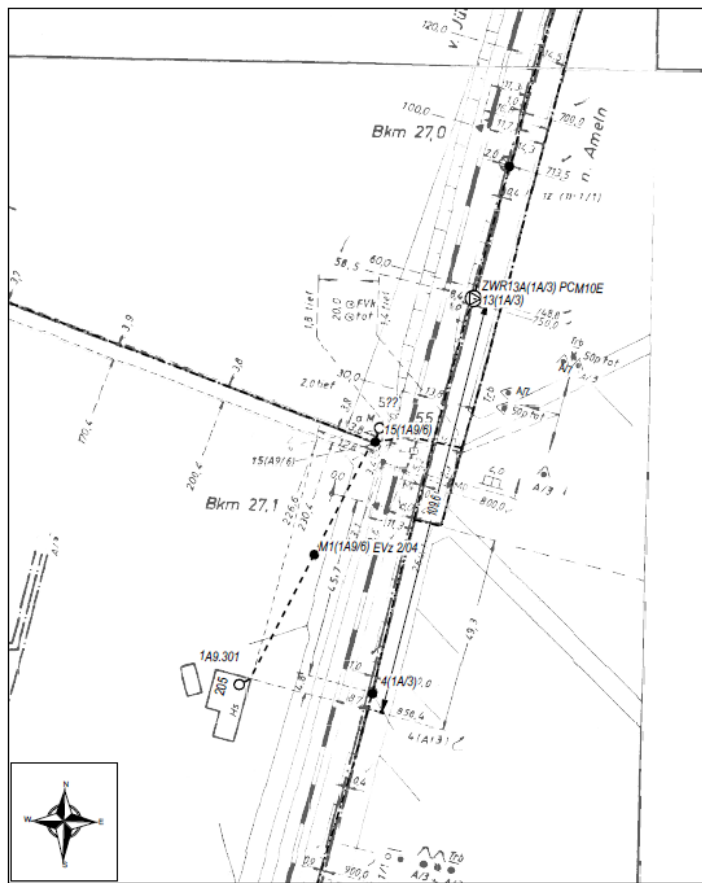
AT/Vh-Bez.:	Kein aktiver Auftrag		AT/Vh-Nr.:	Kein aktiver Auftrag	
TI NL	West				
PTI	Aachen				
ONB	Titz				
Bemerkung:	AsB	1	Sicht	Lageplan	
	VsB		Name	1:1000	
			Name	Michael Andrzejewski	
			Datum	07.01.2020	
			Blatt	4	

Flächennutzungsplanänderung zum Bebauungsplan Güsten Nr. 10 „Repowering Wind“; Stadt Jülich
 Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB



AT/Vh-Bez.:	Kein aktiver Auftrag		AT/Vh-Nr.:	Kein aktiver Auftrag	
TI NL	West				
PTI	Aachen				
ONB	Titz				
Bemerkung:	AsB	1	Sicht	Lageplan	
	VsB		Name	Maßstab	1:1000
			Name	Datum	07.01.2020
			Datum	Blatt	5

Flächennutzungsplanänderung zum Bebauungsplan Güsten Nr. 10 „Repowering Wind“; Stadt Jülich
 Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB



AT/Vh-Bez.:	Kein aktiver Auftrag		AT/Vh-Nr.:	Kein aktiver Auftrag	
TI NL	West				
PTI	Aachen				
ONB	Titz				
Bemerkung:	AsB	1	Sicht	Lageplan	
	VsB		Name	Maßstab 1:1000	
	Name	Michael Anorzejewski	Datum	07.01.2020	
	Datum	07.01.2020	Blatt	6	

Flächennutzungsplanänderung zum Bebauungsplan Güsten Nr. 10 „Repowering Wind“; Stadt Jülich

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

4 Evonik Technology & Infrastructure GmbH – Fernleitungsauskunft mit E-Mail vom 07.01.2020		
<p>an den in Ihrer Anfrage bezeichneten Stellen verlaufen keine der durch uns betreuten Fernleitungen.</p> <p>Unser Betreuungsbereich umfasst die Fernleitungen folgender Eigentümer / Betreiber:</p> <p>AIR LIQUIDE Deutschland GmbH (teilweise) ARG mbH & Co. KG BASF SE (nur Propylenfernleitung LU-KA und Ethylenfernleitung KE-LU) Covestro AG (nur CO-Pipeline) Eneco Gasspeicher B.V. EPS Ethylen-Pipelines Süd GmbH & Co. KG INEOS Solvents Germany GmbH innogy Gas Storage NWE GmbH NUON Epe Gasspeicher GmbH OXEA Infrastructure GmbH & Co. KG PRG Propylenpipelines Ruhr GmbH & Co. KG TanQuid GmbH & Co. KG (teilweise) Westgas GmbH Wacker Chemie GmbH Evonik Technology & Infrastructure GmbH</p> <p>Bei Änderung Ihrer Planung bitten wir um erneute Anfrage.</p>	<p>Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.</p>	<ol style="list-style-type: none">1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Jülich, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.2. Der Rat der Stadt Jülich beschließt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.
5 Straßen NRW Regionalniederlassung Vile-Eifel mit Schreiben vom 07.01.2020		
<p>Gegen die o.g. Bauleitplanung bestehen seitens der Straßenbauverwaltung keine Bedenken.</p>	<p>Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.</p>	<ol style="list-style-type: none">1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Jülich, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.2. Der Rat der Stadt Jülich beschließt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.

Flächennutzungsplanänderung zum Bebauungsplan Güsten Nr. 10 „Repowering Wind“; Stadt Jülich

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

6 Amprion GmbH E-Mail vom 09.01.2020		
<p>im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.</p> <p>Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p>	<p>Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.</p>	<ol style="list-style-type: none">1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Jülich, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.2. Der Rat der Stadt Jülich beschließt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.
7 Westnetz mit Schreiben vom 13.01.2020		
<p>Diese Stellungnahme betrifft nur das von uns betreute Nieder- und Mittelspannungsnetz bis zur 35-kV-Spannungsebene.</p> <p>Gegen die oben angeführten Planungen der Stadt Jülich bestehen unsererseits keine Bedenken, da keine von uns betreuten Versorgungsanlagen betroffen sind.</p>	<p>Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.</p>	<ol style="list-style-type: none">1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Jülich, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.2. Der Rat der Stadt Jülich beschließt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.
8 Bezirksregierung Köln Dezernat 54 – Gewässerentwicklung und Hochwasserschutz mit E-Mail vom 14.01.2020		
<p>Von Seiten des Dezernates 54 (Obere Wasserbehörde) ist keine Betroffenheit erkennbar.</p>	<p>Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.</p>	<ol style="list-style-type: none">1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Jülich, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.2. Der Rat der Stadt Jülich beschließt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.

Flächennutzungsplanänderung zum Bebauungsplan Güsten Nr. 10 „Repowering Wind“; Stadt Jülich

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

9 PLEDOC mit Schreiben vom 15.01.2020		
<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none">• Open Grid Europe GmbH, Essen• Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen• Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg• Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen• Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen• Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund• Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen• GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH)• Viatel GmbH (Zayo Group), Frankfurt <p>Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.</p> <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p> <p>Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>	<p>Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine abschließende Klärung des Ausgleichs erfolgt im nachgelagerten Genehmigungsverfahren nach BImSchG.</p>	<ol style="list-style-type: none">1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Jülich, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.2. Der Rat der Stadt Jülich beschließt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.
10 Bezirksregierung Arnsberg mit Schreiben vom 16.01.2020		
Zu den bergbaulichen Verhältnissen erhalten Sie folgende Hinweise:		1. Der Ausschuss

Flächennutzungsplanänderung zum Bebauungsplan Güsten Nr. 10 „Repowering Wind“; Stadt Jülich

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

<p>Der o.g. Planungsbereich liegt über den auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfelder „Güsten 2“, „Güsten 5“, „Güsten 6“ und „Güsten 8“, Alle im Eigentum der RWE Power Aktiengesellschaft, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln.</p> <p>Der Vorhabensbereich ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzpläne mit Stand: 01.10.2016 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides – Az.: 61.42.63-2000-1-) von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 – 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle.</p> <p>Folgendes sollte berücksichtigt werden:</p> <p>Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohleagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussungen der Grundwasserstände im Vorhabensgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.</p> <p>Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkungen für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.</p> <p>Ich empfehle Ihnen, diesbezüglich, zu zukünftigen Planungen sowie Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen bezüglich bergbaulicher Einwirkungen eine Anfrage an die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim, zu stellen.</p>	<p>Ein Hinweis zu den bergbaulichen Verhältnissen wird in den Bebauungsplanverfahren aufgenommen.</p>	<p>empfiehlt dem Rat der Stadt Jülich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</p> <p>2. Der Rat der Stadt Jülich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</p>
<p>11 Thyssengas mit Schreiben vom 17.01.2020</p>		
<p>Mit Ihrer Nachricht vom 16.12.2019 teilen Sie uns die o.g. Maßnahme/n mit:</p> <p>Durch die o.g. Maßnahme werden keine von Thyssengas GmbH betreuten Gasfernleitungen betroffen.</p>	<p>Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.</p>	<p>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Jülich, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.</p>

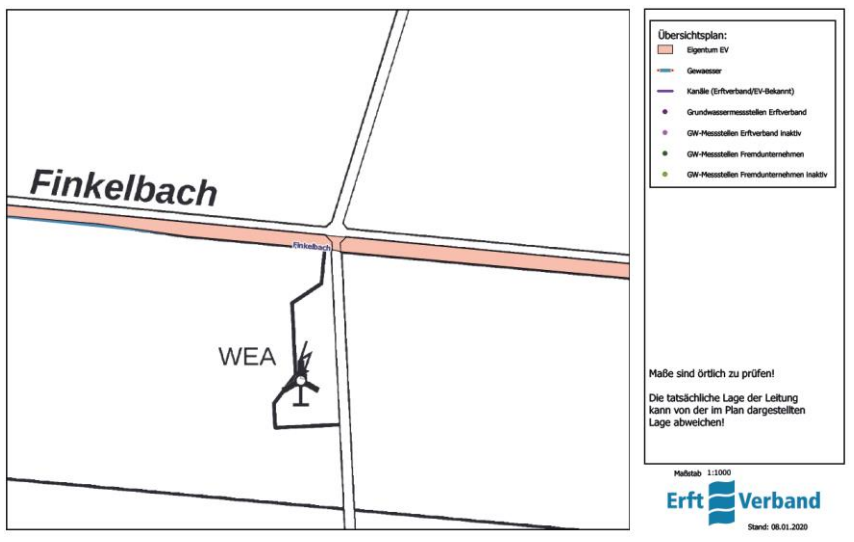
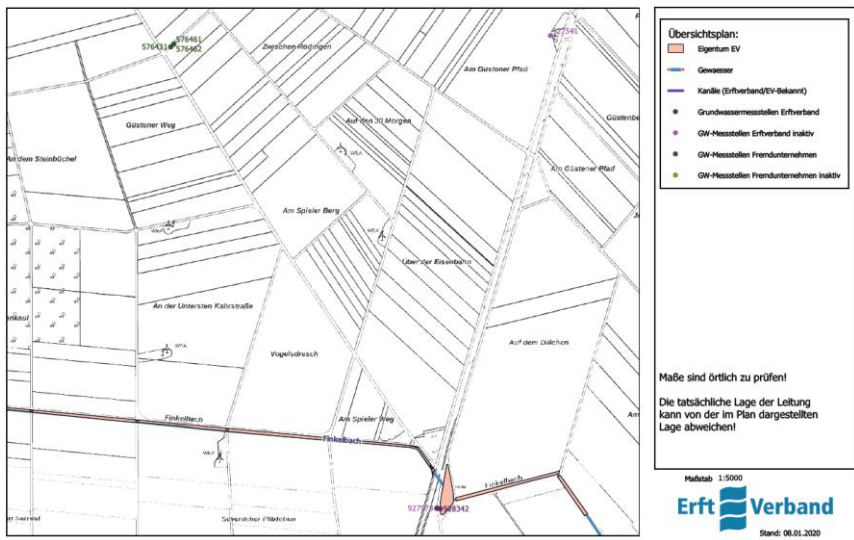
Flächennutzungsplanänderung zum Bebauungsplan Güsten Nr. 10 „Repowering Wind“; Stadt Jülich

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

<p>Neuverlegungen in diesem Bereich sind von uns zz. nicht vorgesehen.</p> <p>Gegen die o.g. Maßnahme bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.</p> <p>Bitte beachten Sie unsere neue Anschrift:</p> <p>Thyssengas GmbH, Emil-Moog-Platz 13, 44137 Dortmund</p>		<p>2. Der Rat der Stadt Jülich beschließt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.</p>
<p>12 Erft Verband mit Schreiben vom 17.01.2020</p>		
<p>im Bereich des Plangebietes ist Grundeigentum des Erftverbandes betroffen (s. Übersichtsplan).</p> <p>Hier ist im Vorfeld ein Gestattungsvertrag mit dem Erftverband abzuschließen. Ansprechpartnerin ist Frau Bloschack, Abteilung R – Liegenschaften, Tel.-Nr.: 02271/88-1268, E-Mail: petra.bloschack@erftverband.de.</p> <p>Des Weiteren liegt das Gewässer „Finkelbach“ (s. Lageplan), das in unserer Gewässerunterhaltungspflicht ist, im Projektbereich. Gleichzeitig liegt in dem Bereich zu dem genannten Gewässern Eigentumsflächen des Erftverbandes (s. Lageplan). Das Gewässer und die Erftverbandseigentumsflächen müssen in ihrem Bestand erhalten bleiben und dürfen in ihrer Funktionsweise nicht gefährdet werden. Bei jeglichen baulichen Maßnahmen, die den Abstand von 10 Metern zur Böschungsoberkante der genannten Gewässer oder zu den Erftverbandsflächen unterschreiten oder diese kreuzen, sind wasserwirtschaftliche Belange zu beachten. In diesem Fall bitten wir zeitnah um eine Detailabstimmung mit unserem Hause. Hierzu steht Ihnen unser Betriebsingenieur Herrn Volmer, Abteilung G3 – Betrieb Gewässer, Tel.-Nr.: 02271/88-1160, EMail: markus.volmer@erftverband.de zur Verfügung. Desweiteren ist in diesem Fall zu prüfen, ob wasserwirtschaftliche Genehmigungen, zu beantragen bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Düren, erforderlich sind.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass die abgegebenen Pläne den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wiedergeben. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer aktuelle Pläne vor Ort vorliegen.</p>	<p>Der Finkelbach befindet sich außerhalb des Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes. Die im Rahmen des Bebauungsplans festgelegten WEA liegen jedoch deutlich außerhalb des Finkelbachs.</p> <p>Aufgrund der Tatsache, dass eine Erschließung nicht entlang des in Rede stehenden Bereichs am Finkelbach erfolgen soll, sind keine Gestattungsverträge erforderlich. In diesem Zusammenhang wird auf den Landschaftspflegerischen Fachbeitrag (Bebauungsplanverfahren) hingewiesen.</p> <p>Darüber hinaus kann auch eine Beeinträchtigung des Finkelbachs ausgeschlossen werden. Jegliche bauliche Maßnahmen liegen deutlich über 10 Meter zur Böschungsoberkante der genannten Flächen entfernt.</p>	<p>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Jülich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</p> <p>2. Der Rat der Stadt Jülich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.</p>

Flächennutzungsplanänderung zum Bebauungsplan Güsten Nr. 10 „Repowering Wind“; Stadt Jülich
 Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

12.1 Anlage Übersichtspläne



Die Anlagen werden zur Kenntnis genommen.

1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Jülich, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.
2. Der Rat der Stadt Jülich beschließt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.

Flächennutzungsplanänderung zum Bebauungsplan Güsten Nr. 10 „Repowering Wind“; Stadt Jülich

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

13 Gelsenwasser mit Schreiben vom 20.01.2020		
Für die Benachrichtigung über die o.g. Planung danken wir. Anregungen dazu haben wir nicht.	Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.	1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Jülich, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen. 2. Der Rat der Stadt Jülich beschließt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.
14 Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen Kreisstelle Düren mit Schreiben vom 20.01.2020		
Zum o.g. Vorhaben nehmen wir als Fachbehörde wie folgt Stellung: Aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicher bestehen keine Bedenken.	Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.	1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Jülich, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen. 2. Der Rat der Stadt Jülich beschließt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.
15 Regionetz GmbH mit Schreiben vom 23.01.2020		
Hiermit teilen wir Ihnen mit, für die Inbetriebnahme der Windkraftanlagen ist es jedoch notwendig, dass die UA Merscher Höhe in Betrieb ist. Hier steht noch die Baugenehmigung seitens der Stadt Jülich aus.	Die Umspannanlage Merscher Höhe ist nicht Gegenstand des Planverfahren. Eine abschließende Klärung erfolgt im nachgelagerten Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG).	1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Jülich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen. 2. Der Rat der Stadt Jülich beschließt, die Stellungnahme wie

Flächennutzungsplanänderung zum Bebauungsplan Güsten Nr. 10 „Repowering Wind“; Stadt Jülich

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

		im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.
16 Wasserverband Eifel- Rur mit Schreiben vom 23.01.2020		
Seitens des Wasserverbandes Eifel – Rur bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.	Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.	<ol style="list-style-type: none"> 1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Jülich, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen. 2. Der Rat der Stadt Jülich beschließt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.
17 RWE Power AG mit Schreiben vom 29.01.2020		
Die im Plangebiet befindliche Rohrleitung ist ausser Betrieb und wird nicht mehr benötigt.	Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.	<ol style="list-style-type: none"> 1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Jülich, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen. 2. Der Rat der Stadt Jülich beschließt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.
18 Vodafone NRW GmbH mit Schreiben vom 31.01.2020		
Vielen Dank für Ihre Informationen. Gegen die o.a. Planung haben wir keine Einwände.	Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.	<ol style="list-style-type: none"> 1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Jülich, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen. 2. Der Rat der Stadt

Flächennutzungsplanänderung zum Bebauungsplan Güsten Nr. 10 „Repowering Wind“; Stadt Jülich

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

		Jülich beschließt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.
<p>19 Gemeinde Titz mit Schreiben vom 03.02.2020</p>		
<p>Sie haben mich mit Schreiben vom 19.12.2019, eingegangen am 23.12.2019, über den am 20.11.2019 gefassten Beschluss des Planungs-, Umwelt- und Bauausschusses der Stadt Jülich zum Bebauungsplan Güsten Nr. 10 „Repowering Wind“ informiert und um Stellungnahme bis zum 07.02.2020 gebeten.</p> <p>Ich nehme wie folgt Stellung:</p> <p>Die Gemeinde Titz hat im Rahmen der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Titz (Konzentrationszonen für Windkraftanlagen) Abstände zur Sicherung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse (Schutzgut Mensch), insbesondere hinsichtlich des Immissionsschutzes, von 1.200 m zu Ortsteilen festgelegt, so dass ich hier konsequenterweise selbige von den Planungen der Nachbarkommunen zu den ORteilen der Gemeinde Titz, fordere. In Relation zur Höhe der Titzer Windkraftanlagen (150 m) ergibt sich somit gegenüber der Bevölkerung in Ortschaften bei Einhaltung des Abstandskriterium der Gemeinde Titz ein achtfacher Abstand; mit den durch die Stadt Jülich geplanten Anlagen wird jedoch in Realtion zur bei 200 m hohen Windkraftanlagagen lediglich ein 4,25facher Abstand erreicht. So liegt der Abstand zur Ortschaft Ameln lediglich bei 850 m.</p> <p>Die Prüfung anhand der unter dem Internetlink http://www.juelich.de/buergerbeteiligung gefundenden und von Ihnen bereitgestellten Unterlagen zu diesem Bebauungsplanverfahren hat ergeben, dass das Bebauungsplangebiet zur Ortschaft Ameln lediglich einen Abstand von rund 850 Metern und zur Ortschaft Spiel von circa 1.000 Metern aufweist, so dass der von der Gemeinde Titz zur Sicherung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse (Schutzgut Mensch) angesetzten Abstand von Windenergieanlagen zu Ortsteilen nicht eingehalten wird. Unabhängig hiervon darf ich darauf hinweisen, dass die Landesregierung derzeit einen Mindestabstand von Windenergieanlagen zu Wohngebieten von 1.500 Meter plant.</p>	<p>Die einleitenden Worte werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Soweit in der Erläuterung zu Grundsatz 10.2-2 sowie in Grundsatz 10-2-4 die besondere Bedeutung des Repowerings und die damit einhergehende geringere Inanspruchnahme zusätzlicher Flächen für die Errichtung neuer Windenergieanlagen hervorgehoben wird, verfolgt diese Flächennutzungsplanänderung gerade diese Ziele, da die mit dieser Flächennutzungsplanänderung mittelbar einhergehende Erweiterung der bestehenden Konzentrationszone WI 4 ein Repowering der bestehenden Anlagen maßgeblich begünstigt und erleichtert.</p> <p>Grundsatz 10.2-3, der einen Vorsorgeabstand von 1500 Metern zu allgemeinen und reinen Wohngebieten vorsieht, findet im Rahmen der vorliegenden Planung keine Berücksichtigung. Insoweit ist im Rahmen der Bewertung und Anwendung dieses Grundsatzes zunächst zu berücksichtigen, dass es sich hierbei nicht um eine allgemeingültige Abstandsvorgabe handelt. Insbesondere das in der Privilegierung der Windenergieanlagen verankerte Gebot der Windkraft substanziellen Raum zu verschaffen, wird im Übrigen durch diesen Grundsatz nicht überwunden. Auch das Oberverwaltungsgericht NRW hat in Bezug auf Grundsatz 10.2-3 jüngst ausgeführt:</p> <p><i>„Dass der Landesentwicklungsplan nach dem Grundsatz 10.2-3 nunmehr gleichfalls Vorsorgeabstände in einem noch deutlich größeren Umfang vorsieht, ändert an dieser Feststellung nichts. Der Senat vermag schon nicht zu erkennen, dass dem eine städtebauliche oder raumordnerische Konzeption zugrunde läge. Der landesplanerische Grundsatz beruht erklärtermaßen allein auf dem</i></p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Jülich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen. 2. Der Rat der Stadt Jülich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.

Flächennutzungsplanänderung zum Bebauungsplan Güsten Nr. 10 „Repowering Wind“; Stadt Jülich

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Aspekt der Sicherung einer „Akzeptanz in der Bevölkerung“, die jedoch schon wegen ihrer Unschärfe und fehlenden Greifbarkeit als solche weder ein raumordnerischer (vgl. § 2 ROG) noch ein bauleitplanerisch tauglicher oder handhabbarer Belang (vgl. § 1 Abs. 6 BauGB) ist. Im Übrigen lässt sich den Unterlagen zur Änderung des Landesentwicklungsplans nicht entnehmen, warum diese „Akzeptanz“ gerade einen Abstand von 1.500 m erfordern sollte – eine etwa empirisch fundierte Herleitung oder eine sonstige Begründung fehlt. Letztlich steht hinter dieser Zahl offenbar nur ein politischer Wille, der indes keine sachgerechte Abwägung der nach Bundesrecht zu berücksichtigenden Belange ersetzt. Demgemäß hat der Landesplaner die Berücksichtigung des aufgestellten - ohnehin in seiner Verbindlichkeit gegenüber Zielen der Landesplanung erheblich herabgesetzten (vgl. § 3 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 ROG) - Grundsatzes auch gleich unter eine Mehrzahl von Vorbehalten (etwa konkrete örtliche Verhältnisse, substantieller Raum) gestellt; insgesamt dürfte sich eine Relevanz für die Flächennutzungsplanung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB dadurch kaum je einstellen können.“

Es bleibt danach bereits zweifelhaft, ob dieser Grundsatz überhaupt im Rahmen der Abwägung (hier der Bestimmung des weichen Tabukriteriums „Vorsorgeabstand“) einzustellen ist. Dennoch hat die Stadt Jülich den vorgenannten Grundsatz in der Form überprüft, als dass die der Flächennutzungsplanänderung „Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“ zugrunde liegende Standortuntersuchung in Bezug auf die Vorsorgeabstände zu Siedlungsbereichen und Wohnbauflächen angepasst wurde (Anhebung des Vorsorgeabstandes von 1000 m auf 1500 m). Bei diesem erhöhten Abstand verblieben jedoch lediglich ca. 2 ha Potentialflächen innerhalb des Stadtgebietes. Mit dieser Flächengröße kann innerhalb der Stadt Jülich der Windkraft substantiell kein Raum gegeben werden, sodass dieser Grundsatz nachfolgend auch im Rahmen der vorliegenden Ausweisung zusätzlicher Eignungsflächen gem. § 249 Abs. 1 BauGB keine Berücksichtigung findet, sondern vielmehr die im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung „Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“ bereits abgewogenen weichen Tabukriterien (1.000 m zu Siedlungsbereichen und 500 m zu

Flächennutzungsplanänderung zum Bebauungsplan Güsten Nr. 10 „Repowering Wind“; Stadt Jülich

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

<p>Ungeachtet desse ist die Erhaltung der Immissionswerte aus der TA Lärm nachzuweisen und die hierfür erforderlichen Mindestabstände zu beachten (vgl. Nr. 8.2.21 des Windenergie Erlasses 2018). Bei der Betrachtung der Immissionswerte sind m.E.n. die Belastungen durch die beereits bestehenden Anlagen (u.a. Windpar Rödlingen für Ortschaft Ameln und Windpark Mersch für die Ortschaft Spiel) mit zu berücksichtigen, so dass der erdorerliche Mindestabstand zu den nächsten Ortschaft nicht erreicht wird.</p> <p>Weiter ist zu betrachten, dass sich in der Umgebung von Jackerath eine Erdbebenmessstation befindet, von der nach Maßgabe des Geologischen Dienstes ein Mindestabstand von 10 km einzuhalten ist. Die Entfernung zwischen der Erdbebenstation Jackerrath und der möglichen Erweiterungsfläche „WI 4“ beträgt jedoch nur. Ca. 5 km und unterschreitet die Vorgaben des Geologischen Dienstes daher deutlich. Hierzu bitte ich um Überprüfung und Beachtung.</p> <p>Darüber hinaus wird im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplanes unter 2.4 Erschließung mitgeteilt, dass das Erschließungskonzept eine Erreichbarkeit der Anlagen über Feldwege vorsieht, die ggf. noch ausgebaut werden müssen. Entsprechende Absichtserklärungen bzw. Gespräche mit der Gemeinde Titz sind bisher nicht geführt worden; daher gehe ich davon aus, dass die Erschließung über das städtische Wirtschaftswegenetz Jülich dargestellt werden soll.</p>	<p>Splittersiedlungen/Außenbereichsflächen) weiter Anwendung finden sollen.</p> <p>Der Windpark Rödigen (WEA15 bis WEA30, WEA40 und WEA41) wie auch der Windpark Mersch (WEA5 bis WEA14) werden bei der Überprüfung der Immissionsrichtwerte berücksichtigt. Die Ortschaften Spiel und Ameln werden durch die Immissionsorte IO1 bzw. IO2 bis IO4 repräsentiert wobei immer die kritischsten Wohnbebauungen zu den geplanten Windenergieanlagen bewertet worden sind.</p> <p>Notwendige oder erforderliche Abstände zwischen Windenergieanlagen und Ortschaften bzw. Wohnbebauungen ergeben sich aus der Einhaltung der Immissionsrichtwerte aus der TA Lärm. Im vorliegenden Gutachten ist die Einhaltung der Richtwerte gegeben bzw. kommt es zu keinen unzulässigen Überschreitungen.</p> <p>Im Gemeinsamen Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz zum Thema seismologische Stationen und Windenergieanlagen vom 17.03.2016 werden Beteiligungsvorgaben unterschiedlicher Radien für die Erdbebenmessstationen fixiert. Für die Station Jackerath wird hierin ein 2-km-Radius vorgegeben. Dieser Abstand wird von allen geplanten Konzentrationszonen eingehalten. Eine abschließende Klärung erfolgt im nachgelagerten Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG).</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine angedachte Erschließung wird im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans (Bebauungsplan) dargelegt, dass eine grundsätzliche Erschließung und deren Vollziehbarkeit gewährleistet werden kann. Abschließende privatrechtliche Sicherungen sind nicht Gegenstand der vorliegenden Bauleitplanung.</p>	
--	---	--

Flächennutzungsplanänderung zum Bebauungsplan Güsten Nr. 10 „Repowering Wind“; Stadt Jülich

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

<p>da der vorgesehene Planentwurf die Belange der gewerblichen Wirtschaft entweder gar nicht berührt oder - wo es der Fall ist – hinreichend berücksichtigt, bestehen seitens der Industrie- und Handelskammer (IHK) Aachen keine Bedenken.</p>	<p>Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Jülich, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen. 2. Der Rat der Stadt Jülich beschließt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.
<p>21 Geologischer Dienst NRW mit Schreiben mit 05.02.2020</p>		
<p>Zu o.g. Verfahren gebe ich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung folgende Informationen und Hinweise:</p>		
<p>Erdbebengefährdung</p> <p>Zur Bewertung der Erdbebengefährdung, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten erforderlich ist, ist gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu beachten.</p> <p>Bemerkung: DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch noch nicht bauaufsichtlich eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, können jedoch als Stand der Technik angesehen und sollten entsprechend berücksichtigt werden. Dies betrifft für die Anwendung auf Windenergieanlagen insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“ und Teil 6 „Türme, Masten und Schornsteine“.</p> <p>Die Erdbebengefährdung wird in der weiterhin geltenden DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen beurteilt, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1:350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) für einzelne Standorte bestimmt werden. In den Technischen Baubestimmungen des Landes wird auf</p>	<p>Der Hinweis zu Erdbebengefährdung wird im Bebauungsplanverfahren aufgenommen.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Jülich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen. 2. Der Rat der Stadt Jülich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.

Flächennutzungsplanänderung zum Bebauungsplan Güsten Nr. 10 „Repowering Wind“; Stadt Jülich

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

<p>die Verwendung dieser Kartengrundlage hingewiesen.</p> <p><u>Das Plangebiet in Jülich, Gemarkung Güsten liegen in der Erdbebenzone 3 und der geologischen Untergrundklasse S.</u></p> <p>Analog zu den Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 sind zusätzlich die Bedeutungsklassen für Türme, Masten und Schornsteine gemäß DIN EN 1998, Teil 6 „Türme, Masten und Schornsteine“ sowie die entsprechenden Bedeutungsbeiwerte zu berücksichtigen. Eine entsprechende Einstufung prüft die Genehmigungsbehörde.</p> <p>Bei der Planung und Bemessung der Windenergieanlagen sind entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.</p>		
<p>Erdbebenüberwachung</p> <p>Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG sind bei der Genehmigung der Errichtung und des Betriebs der Windenergieanlagen (WEA) öffentliche Belange zu berücksichtigen. Im Genehmigungsverfahren dürfen dem Bauvorhaben im Außenbereich zusätzlich gemäß § 35 Abs. 3 BauGB keine öffentlichen Belange entgegenstehen. Dabei nennen sowohl § 1 Abs. 6 BauGB als auch § 35 Abs. 3 BauGB nur Regelbeispiele. Die Existenz weiterer ungeschriebener öffentlicher Belange ist allgemein anerkannt.</p> <p>Ein öffentlicher Belang ist der ungestörte Betrieb des Landeserdbebendienstes Nordrhein-Westfalen. Der Geologische Dienst NRW (GD NRW) ist die geowissenschaftliche Fachbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen und ist dem Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Digitalisierung und Energie (MWIDE) nachgeordnet. Der GD NRW betreibt den Landeserdbebendienst zur Überwachung der Erdbebenaktivität und zur Bewertung der Erdbebengefährdung für Nordrhein-Westfalen. Die Erdbebenmessungen sind Grundlage für die Einstufungen des Landes in Erdbebenzonen gemäß DIN 4149 bzw. des Eurocode 8 (DIN EN 1998), auf deren Grundlage technische Baubestimmungen nach § 3 Abs. 3 BauO NRW für erdbebensicheres Bauen abgeleitet werden. Sie bilden aber auch die Grundlage für seismologische Gutachten als Grundlage zur Planung und Bemessung sensibler Bauwerke. Hiermit erfüllt der GD NRW eine wesentliche Aufgabe der Daseinsvorsorge und der Gefahrenabwehr.</p> <p>Im Mai 2015 wurde ein im Auftrag des MWIDE entwickeltes Erdbebenalarmsystem (EAS NRW) in Betrieb genommen. Im Falle eines spürbaren Erdbebens in NRW generiert das System innerhalb weniger Minuten</p>	<p>Im Gemeinsamen Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 17.03.2016 werden Beteiligungsvorgaben unterschiedlicher Radien für die Erdbebenmessstationen fixiert. Für die Station Jäckerath wird hierin ein 2-km-Radius vorgegeben. Dieser Abstand wird von allen geplanten Konzentrationszonen eingehalten.</p> <p>Eine abschließende Klärung erfolgt im nachgelagerten Genehmigungsverfahren nach BImSchG.</p>	<ol style="list-style-type: none">1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Jülich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.2. Der Rat der Stadt Jülich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.

Flächennutzungsplanänderung zum Bebauungsplan Güsten Nr. 10 „Repowering Wind“; Stadt Jülich

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

eine automatisierte Erdbebenmeldung mit den relevanten Informationen zu Ort, Stärke und den zu erwartenden Auswirkungen. Die Meldung wird gemäß einer Vereinbarung mit dem Innenministerium NRW über die Landesleitstelle des Landesamtes für Zentrale Polizeiliche Dienste an alle Polizeibehörden, das Lagezentrum der Landesregierung an den Feuerschutz und den Rettungsdienst in den Kommunen weitergeleitet. Die Gefahrenabwehrbehörden werden damit in die Lage versetzt, unverzüglich die entsprechenden Maßnahmen zu ergreifen.

Mit dem Landeserdbebendienst und dem EAS NRW sichert der GD NRW die uneingeschränkte Funktionstüchtigkeit der Einrichtungen der Gefahrenabwehr und des Kata-strophenschutzes und leistet damit einen Beitrag zur Umsetzung des Gesetzes zur Neuregelung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes (BHKG), das das Land in § 2 Abs. 1 Nr. 4 und § 5 Abs. 1 und 5 verpflichtet, die Hilfeleistung zu fördern und die zur Abwehr von Katastrophen erforderlichen zentralen Maßnahmen zu ergreifen.

Nach dem derzeitigen Stand der Wissenschaft und in Übereinstimmung mit Untersuchungen der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe, der Universität Leipzig, Karlsruher Institut für Technologie u. a. sowie in Übereinstimmung mit eigenen Auswertungen ist damit zu rechnen, dass die Errichtung von WEA im Umkreis von bis zu 10 km mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einer weiteren Beeinträchtigung der Funktionstüchtigkeit der Erdbebenstationen und damit der vom MWIDE gestellten Aufgaben des Landeserdbebendienstes NRW führen wird. Konkret ist hier die Funktionstüchtigkeit der folgenden Erdbebenstation betroffen:

• **Station des Geologischen Dienstes NRW** (Landeserdbebendienst):

Station Jackerath (international registriert unter dem Kürzel JCK),

(6,431° östl. Länge; 51,035° nördl. Breite), Gemeinde Titz, Kreis Düren.

Diese Station ist seit 1979 eine Basisstation des Landeserdbebendienstes und liefert Daten für das Erdbebenalarmsystem NRW.

Der Abstand zwischen der betroffenen Station und den dem Plangebiet bzw. den geplanten Standorten für die WEA beträgt zwischen 6,9 und 7,4 km. Die beim „Repowering“ zum Einsatz kommenden WEA mit höherer Nennleistung werden den Eintrag der Störungen durch den Betrieb der WEA im Vergleich zum jetzigen Zustand voraussichtlich erheblich erhöhen. Aus fachlicher Sicht ist daher von einer erheblichen zusätzlichen Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit der Erdbebenstation auszugehen.

Flächennutzungsplanänderung zum Bebauungsplan Güsten Nr. 10 „Repowering Wind“; Stadt Jülich

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

<p>Nach den bisher vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnissen besteht damit die konkrete Möglichkeit einer signifikanten Beeinträchtigung der Signalqualität an der Erdbebenstation JCK im Falle der Errichtung und des Betriebs von WEA innerhalb des Plangebietes im Rahmen eines „Repowering“.</p> <p>Der Gemeinsame Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz zum Thema seismologische Stationen und Windenergieanlagen vom 17.03.2016 legt für die Erdbebenstation JCK pauschal einen Prüfradius von 2 km fest, innerhalb dessen eine Beteiligung im Genehmigungsverfahren zu diesem Thema zwingend vorgeschrieben ist.</p> <p>Nach meinen Informationen wird der Windenergie-Erlass derzeit neu gefasst. Welche Konsequenzen dies im BImSchG –Genehmigungsverfahren für die geplanten WEA konkret haben wird, ist derzeit noch nicht abzusehen.</p> <p>Die Plausibilität der Bedenken zum Thema Erdbebenüberwachung wird im Genehmigungsverfahren substantiiert und projektspezifisch für die Erdbebenstation JCK begründet werden. Hierbei werden alle dem GD NRW vorliegenden Daten und Erkenntnisse genutzt werden. In diesem Falle wird der fachliche Sachverhalt durch ein Gutachten des WEA-An-tragstellers zu ermitteln sein.</p> <p>Daher bitte ich, den öffentlichen Belang der Erdbebenüberwachung geeignet im Planverfahren zu berücksichtigen.</p>		
<p>Baugrund</p> <p>Nach den mir vorliegenden Unterlagen steht im Bereich des Plangebietes quartärzeitlicher Löss/Lösslehm an.</p> <p>Die Baugrundeigenschaften sind objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten.</p> <p><u>Störungen, Bergbau</u></p> <p>Nach den im GD NRW vorliegenden Unterlagen verläuft durch die Planfläche in Nordwest-Südost-Richtung eine tektonische Störung, der Tiefental Sprung 2.</p> <p>Da der exakte Verlauf von Störungen oft nicht bekannt ist und auch mit Parallelstörungen gerechnet werden muss, wird vom GD NRW generell eine <u>Störungszone</u> ausgewiesen, die eine Breite von jeweils 100 m rechts und links der jeweiligen Störungslinie aufweist.</p>	<p>Der Hinweis zum Baugrund und zur tektonischen Störung wird im Bebauungsplanverfahren aufgenommen.</p>	<ol style="list-style-type: none">1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Jülich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.2. Der Rat der Stadt Jülich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.

Flächennutzungsplanänderung zum Bebauungsplan Güsten Nr. 10 „Repowering Wind“; Stadt Jülich

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

<p>Zum genauen Verlauf der Störung und zu einer möglichen Beeinflussung durch Sumpfungmaßnahmen im Rheinischen Braunkohlenrevier empfehle ich, soweit dies nicht bereits geschehen ist, eine Anfrage bei der RWE Power AG zu stellen.</p>	<p>Die RWE Power AG wurde am Verfahren beteiligt. Gemäß Stellungnahme der RWE Power AG mit Schreiben vom 29.01.2020 handelt es sich hierbei um eine nicht mehr benötigte Rohrleitung.</p>	
<p>Schutzgut Boden</p> <p>Im Umweltbericht zum Bebauungsplan Güsten Nr. 10 „Repowering Wind“ (Anlage 4 zur SV 335/2019 durch das Büro VDH PROJEKTMANAGEMENT GMBH ERKELENZ, Stand: Juni 2019) werden in Kapitel 2.1.5 Boden die bodenphysikalischen Standortparameter korrekt beschrieben. Eine Bewertung der schützenswerten Funktionserfüllungen der Böden für die betroffenen neu zu entwickelnden Flächen fehlt jedoch. <i>Es sind fruchtbare Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit / höchste Bodenschutzstufe</i> betroffen. Dies ist im Umweltbericht noch zu ergänzen.</p> <p>Umweltberichtrelevante Aussagen zum Schutzgut Boden im Maßstab 1 : 50 000 einschließlich den Hinweisen auf vorliegende Bodenkarten im Maßstab 1 : 5 000 sind kostenfrei zu finden unter:</p> <ul style="list-style-type: none"> • GeoViewer > Adresseingabe (Adressfeld) > Geographie und Geologie > Boden und Geologie > IS BK50 Bodenkarte von NRW 1 : 50 000 – WMS > Bewertung und Auswertungen zum Bodenschutz > Schutzwürdigkeit der Böden (3. Auflage) > Schutzwürdigkeit – naturnahe und naturferne Böden. <p>Bei Kompensationsmaßnahmen sind auch die Klimafunktionen des Bodens zu berücksichtigen und an anderer Stelle weiterzuentwickeln (vgl. Umweltbericht Kapitel 2.3.5 Boden und Kap. 2.3.6 Fläche).</p> <p>Nähere Erläuterungen zu o. g. Punkten sind dem Bodenschutz-Fachbeitrag für die räumliche Planung gemäß der Karte der schutzwürdigen Böden von NRW 1 : 50 000 (3. Auflage, Hrsg. GD NRW 2018) zu entnehmen (Auskunft hierzu erteilt Herr Dr. Schrey, Tel. 897-588).</p>	<p>Der Umweltbericht zum Bebauungsplan ist Bestandteil des Bebauungsplanverfahren und wird dort geändert.</p> <p>Die Kompensationsmaßnahmen werden im nachgelagerten Genehmigungsverfahren geklärt.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Jülich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen. 2. Der Rat der Stadt Jülich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.
<p>22 Kreis Düren mit Schreiben vom 05.02.2020</p>		
<p>zur o.g. Bauleitplanung wurden folgende Ämter der Kreisverwaltung Düren beteiligt:</p> <p>> Kreisentwicklung und Wirtschaftsförderung</p>	<p>Die einleitenden Worte werden zur Kenntnis genommen.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Jülich, die Stellungnahme zur

Flächennutzungsplanänderung zum Bebauungsplan Güsten Nr. 10 „Repowering Wind“; Stadt Jülich

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

<ul style="list-style-type: none"> > Gebäudemanagement > Bauordnung, Tiefbau und Wohnungsbauförderung > Brandschutz > Umweltamt 		<p>Kenntnis zu nehmen.</p> <p>2. Der Rat der Stadt Jülich beschließt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.</p>
<p><u>Wasserwirtschaft</u></p> <p>Gegen die o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht vom Grundsatz her keine Bedenken.</p>	<p>Es werden keine Bedenken gegen die Planung erhoben.</p>	<p>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Jülich, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>2. Der Rat der Stadt Jülich beschließt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.</p>
<p><u>Immissionsschutz</u></p> <p>Aus immissionsrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben. Ich weise jedoch darauf hin, dass eine detaillierte Prüfung der Immissionsgutachten im späteren Genehmigungsverfahren erfolgt. Eine grundsätzliche Umsetzu des Vorhabens ist möglich und kann durch Abschaltungen oder Drehzahlreduzierungen ermöglicht werden.</p>	<p>Es werden keine Bedenken gegen die Planung erhoben.</p>	<p>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Jülich, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>2. Der Rat der Stadt Jülich beschließt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.</p>
<p><u>Bodenschutz und Abgrabungen</u></p> <p>Aus bodenschutz- sowie abgrabungsrechtlicher Sicht bestehen gegen den Bebauungsplan keine Bedenken.</p>	<p>Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.</p>	<p>1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Jülich, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>2. Der Rat der Stadt Jülich beschließt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Flächennutzungsplanänderung zum Bebauungsplan Güsten Nr. 10 „Repowering Wind“; Stadt Jülich

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

<p><u>Natur und Landschaft</u></p> <p>Die Änderung des Flächennutzungsplanes und der Bebauungsplan Güsten Nr. 10 „Repowering Wind“ liegen hier im Parallelverfahren vor.</p> <p>Dazu liegen neben dem Plan mit zeichnerischen und textlichen Festsetzungen die Begründung, der Umweltbericht, ein Landschaftspflegerischer Planungsbeitrag und eine Artenschutzvorprüfung vor.</p> <p>Anhand der v.g. Unterlagen ist erkennbar, dass die Belange von Natur und Landschaft sowie des Artenschutzes dem Planungsstand entsprechend eingestellt worden sind.</p> <p>Gegen die o.g. Planänderung bestehen aus landschaftspflegerischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Auf die Stellungnahmen zum Bebauungsplan weise ich hin.</p>	<p>Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.</p>	<ol style="list-style-type: none">1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Jülich, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.2. Der Rat der Stadt Jülich beschließt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.
<p><u>Stellungnahme des Naturschutzbeirates (nachrichtlich):</u></p> <p>Der Beirat bei der Unteren Naturschutzbehörde ist im Rahmen der Beteiligung nach § 70 Abs. 2 i.V.m. Abs. 7 letzter Satz Landesnaturschutzgesetz am 22. Januar 2020 zu o.g. Bauleitplanverfahren angehört worden und hat hierzu wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Der Beirat begrüßt die Entwicklung des Repowering und die daraus resultierenden Verbesserungen für die heimische Fauna, wie z.B. den Betrieb der Windenergieanlagen über einen fledermausfreundlichen Abschaltalgorithmus.</p>	<p>Der Hinweis zu der Betriebszeitenbeschränkung der Fledermäuse wird im Bebauungsplanverfahren aufgenommen.</p>	<ol style="list-style-type: none">1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Jülich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.2. Der Rat der Stadt Jülich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.
<p><u>Tiefbau</u></p> <p>Aus Sicht des Amtes für Bauordnung, Tiefbau und Wohnungsbauförderung Fachbereich Tiefbau bestehen keine Bedenken zum o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes, da die Erschließung über Gemeindestraßen (Wirtschaftswege) erfolgen soll.</p>	<p>Es werden keine Bedenken gegen die Planung geäußert.</p>	<ol style="list-style-type: none">1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Jülich, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.2. Der Rat der Stadt Jülich beschließt, die Stellungnahme zur

Flächennutzungsplanänderung zum Bebauungsplan Güsten Nr. 10 „Repowering Wind“; Stadt Jülich
 Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

		Kenntnis zu nehmen.
<p>23 LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland mit Schrieben vom 07.02.2020</p>		
<p>vielen Dank für die Benachrichtigung über die frühzeitige Beteiligung für das Bauleitplanverfahren „Bebauungsplan Güsten Nr. 10 „Repowering Wind““. Dieses sieht den Ersatz von fünf bereits bestehenden Windenergieanlagen (WEA) durch leistungsfähigere Modelle im Rahmen des sogenannten Repowering und die Erweiterung der bestehenden Konzentrationszone vor. Angesichts der allgemeinen Fernwirkung von WEA ist davon auszugehen, dass das öffentliche Interesse des Denkmalschutzes aufgrund des gesetzlich verankerten Umgebungsschutzes von Baudenkmalern (§ 1 (3) DSchG NW) hier in besonderem Maße betroffen ist.</p> <p>Wir begrüßen daher die Erstellung eines separaten Gutachtens, welches die Betroffenheit von Baudenkmalern untersucht. Die im vorliegenden Vorentwurf dargestellte Vorgehensweise im Hinblick auf Untersuchungsumfang, Bestandserfassung, Auswirkungsprognose und Bewertungsverfahren bzw. -maßstäben entspricht im Grundsatz den Anforderungen, die wir aus Sicht des Fachamtes als erforderlich betrachten. Die Ausführungen lehnen sich methodisch eng an die Handreichung der UVP-Gesellschaft „Kulturgüter in der Planung“ (2014) an und berücksichtigen die wesentliche Rechtsprechung.</p> <p>Ergänzend seien noch folgende Anmerkungen erlaubt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Abschnitt 2 Untersuchungsumfang (S. 2):</u> <p>Das LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland vertritt – anders als dargestellt – nicht die Auffassung, dass die Reichweite potenziell erheblich beeinträchtigender Auswirkungen 5.000 m nie überschreitet. Eine derartige Festlegung ist willkürlich, da jedes Denkmal eine andere Raumwirkung entfaltet. Im Handbuch Städtebauliche Denkmalpflege (2019) heißt es in diesem Sinne: „Der betroffene Raum kann je nach Topographie der Landschaft und Lage der Denkmäler viele Kilometer umfassen; in Einzelfällen bis zu fünfzig Kilometer, z.B. Achsen und Sichtbereiche auf zentrale, raumbeherrschende Kirchen, Klöster, Industrieanlagen oder Burgen / Schlösser.“ (S. 531). Im Kreis Düren wird dieser Umstand besonders anschaulich am Beispiel der Burg Nideggen (Abb. 1).</p>	<p>Die einleitenden Worte werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde in Abstimmung mit dem LVR ein Denkmalgutachten erstellt.</p> <p>Im Rahmen des Gutachtens wurden die zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf Baudenkmalern beschrieben und bewertet. Der Untersuchungsumfang wurde im Vorfeld mit dem LVR – Amt für Denkmalpflege im Rheinland abgestimmt.</p> <p>In Abstimmung mit dem mit dem LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland werden raumprägende Baudenkmalern wie Pfarrkirchen sowie alleinstehende Hofanlagen, Herrenhäuser, Windmühlen, Kapellen und Wegekreuze im Außenbereich in einem Radius von 5 km bzw. im Falle von Kulturlandschaftselementen mit räumlicher Wirkung (gemäß Darstellung des Fachbeitrags Kulturlandschaft zum Regionalplan Köln LVR (2013) in einem Radius von 7,5 km Entfernung betrachtet.</p> <p>Eine substantielle und funktionale Betroffenheit von Baudenkmalern ist aufgrund der Entfernung ausgeschlossen. Entsprechend beschränkt sich die Ermittlung der Betroffenheit auf mögliche Beeinträchtigungen von Sichtbeziehungen bzw. des Erscheinungsbilds des jeweiligen Denkmals.</p> <p>Die Prognose der zu erwartenden visuellen Auswirkungen der geplanten WEA erfolgt auf der Grundlage von Luftbildauswertungen, Sichtbereichsanalysen, Fotosimulationen sowie Eindrücken vor Ort. Die Intensität der Auswirkungen auf das Erscheinungsbild der berücksichtigten Denkmäler wurde in Anlehnung an die Bewertungsmatrix der UVP-GESELLSCHAFT (2014) bewertet.</p> <p>Das Erscheinungsbild der betrachteten Baudenkmalern wird durch das Vorhaben nicht oder nur unwesentlich verändert, woraus eine Einstufung als unbedenklich bzw. vertretbar resultiert.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Jülich, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen. 2. Der Rat der Stadt Jülich beschließt, die Stellungnahme wie im Abwägungsvorschlag formuliert abzuwägen.

Flächennutzungsplanänderung zum Bebauungsplan Güsten Nr. 10 „Repowering Wind“; Stadt Jülich

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB



Abb. 1: Blick auf die denkmalgeschützte Burg Nideggen. Obwohl die WEA deutlich über 5 km vom Betrachtungsstandort entfernt liegt, wird das Denkmal erdrückt und übertönt. Foto: Ulrich Jacobs, LVR-ADR 2020.

Weiterhin geben wir zu bedenken, dass auch kleinere Denkmäler wie Wegekreuze sowie Wohnhäuser in Siedlungsbereichen durch die Errichtung von WEA durchaus eine erhebliche Beeinträchtigung erfahren können. Entscheidend ist, inwieweit sich der Wirkungsraum des Denkmals mit dem des Vorhabens überschneidet.

– Abschnitt 4.2.2 Fotosimulationen (S. 9)

Bei der Auswahl der Betrachtungspunkte sollten auch Standorte berücksichtigt werden, bei denen es sich um überlieferte kulturhistorische Orte handelt. Dies können Denkmäler sein, aber auch historische Straßen und Wege (vgl. Handbuch Städtebauliche Denkmalpflege, S. 531). Weiterhin sind Blickpunkte von Relevanz, die beispielsweise in Stichen oder Gemälden rezipiert wurden (vgl. LWL (Hrsg.): Kulturelles Erbe und Windenergienutzung (2017), S. 74).

Aufgrund der Tatsache, dass das Denkmalgutachten noch nicht fertiggestellt ist, können die Aussagen zur Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen in der derzeitigen Fassung des Umweltberichts natürlich nur vorläufiger Natur sein. Wir weisen darauf hin, dass Vorbelastungen durch bauliche Anlagen wie bereits bestehende Windenergieanlagen oder auch Hochspannungsleitungen keine Begründung für eine zusätzliche Belastung sein können, da eine weitere Verschlechterung nicht dem Anliegen des Denkmalschutzes entspricht. Dies wurde auch aus gerichtlicher Perspektive bestätigt (vgl. LWL (Hrsg.): Kulturelles Erbe und Windenergienutzung (2017), S. 56). Die Ausführungen auf S. 146 sollten unserer Meinung nach daher

Flächennutzungsplanänderung zum Bebauungsplan Güsten Nr. 10 „Repowering Wind“; Stadt Jülich
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

überarbeitet werden.		
----------------------	--	--